

Zur Ziffer 7 Abs. 1 ist zu setzen:

„Nehmen nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung teil, so ist bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht unter Ziffer 5 a fallen, die Entscheidung der Ober-Erziehungscommission einzuholen.“

R.R.G. § 30, 5.

§ 63.

Dieser Paragraph lautet:

„Reihenfolge der Vorstellung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden sie bei der Musterung in 2 Klassen eingeteilt, Klasse 1 gut geeignet, Klasse 2 in zweiter Linie geeignet. Die Zuteilung zu diesen Klassen findet alljährlich für jeden bei der Musterung erschienenen Militärpflichtigen statt.
2. Die Militärpflichtigen werden nach Klassen (Ziffer 1) und jahrgangsweise bezart geordnet, daß zuerst die Klassen 1, mit dem ältesten Jahrgang beginnend, und sodann die Klassen 2, wiederum mit dem ältesten Jahrgang beginnend, vorgestellt werden, z. B. wenn 1894 der jüngste Jahrgang ist:

Klasse 1	Jahrgang	1890,
" 1	"	1891,
" 1	"	1892,
" 1	"	1893,
" 1	"	1894,
" 2	"	1890,
" 2	"	1892,
" 2	"	1893,
" 2	"	1894.

In den Jahresklassen sind die Militärpflichtigen nach dem Alphabet, und zwar zu nächst von dem Buchstaben A und sodann in jedem folgenden Jahre vom nächsten Buchstaben ausgehend, zu ordnen. Bei Personen mit gleichem Vor- und Familiennamen ist das Alter (Tag der Geburt) maßgebend.

Hiernach ist Liste E aufzustellen (siehe Ziffer 3).

3. Ausnahmen von der Reihenfolge (Ziffer 2) können gemacht werden
 - a) bei freiwillig Einstellenden, oder auf Antrag bei Militärpflichtigen, die ihre sofortige Einstellung wünschen,
 - b) zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen,
 - c) im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ertrag besondere Anforderungen zu stellen sind,
 - d) bei Militärpflichtigen, die in den Terminen vor den Erziehungsbehörden nicht pünktlich erschienen sind (§ 26, 7).